



Abwasserverband Matheide

...wir klären das für Sie!

Merkblatt

Sachgerechte Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen

Sehr geehrte Grundstückseigentümer,

erfahrungsgemäß haben viele Eigentümer Fragen, welche die sachgerechte Entleerung der Anlage betreffen. Dieses Merkblatt wurde mit dem Wunsch entwickelt, die Zusammenarbeit zwischen Eigentümer, Abwasserentsorgungsbetrieb und Entsorgungsfirma zu erleichtern und immer wiederkehrende Fragen möglichst allgemeingültig zu beantworten. Sollten weitere die Entsorgung betreffende Fragen bestehen, rufen Sie einfach bei uns an oder schicken Sie eine E-Mail:

Kontakt: Abwasserverband Matheide
Sprengerstraße 2
29223 Celle

Tel. 05141 – 16 4594
Fax 05141 – 16 4500
Mail neumann@matheide.de

Rechtsgrundlagen

Der Durchführung der Abwasserentsorgung aus Grundstücksabwasseranlagen liegend folgende Rechtsnormen zugrunde:

- Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Matheide vom 06.04.2017 (ABS) in der jeweils geltenden Fassung
- Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 21.12.2021 in der jeweils geltenden Fassung
- Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden / Samtgemeinden Fassberg, Unterlüß, Eschede, Flotwedel, Lachendorf, Winsen (Aller), Wietze und Hambühren

Die vorstehenden Satzungen können im Internet unter www.abwasserverband-matheide.de eingesehen werden.

Normen

- EN DIN 12566-1 und 12566-3, Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln
- DIN 4261 Teil 1, Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln
- Bauaufsichtliche Zulassung, einzusehen beim Hersteller der Abwasseranlage

Diese Normen betreffen Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen.

Häufig gestellte Fragen:

Wie oft muss meine Anlage entleert werden?

Kleinkläranlagen sind gemäß Abwasserbeseitigungssatzung nach Bedarf zu entleeren, jedoch mindestens einmal in 5 Jahren.

Kleinkläranlagen für die kein Wartungsvertrag besteht werden bei Bedarf entleert,

- Ein / Mehrkammerabsetzgruben spätestens nach 1 Jahr
- Mehrkammer-Ausfallgruben spätestens nach 2 Jahren

Voraussetzung für die bedarfsgerechte Entleerung ist die rechtszeitige Vorlage einer Schlammspiegelmessung bzw. eines Wartungsprotokolls.

Die Wartungsunternehmer sind verpflichtet, die Protokolle nach der durchgeführten Wartung an den Landkreis Celle und den Abwasserverband Matheide (AVM) weiterzuleiten. Sofern laut Wartungsprotokoll eine Abfuhr nicht erforderlich ist, bemerken Sie als Eigentümer den Vorgang nicht.

Ist auf dem Wartungsprotokoll vermerkt, dass eine Entsorgung notwendig ist, werden die entsprechenden Daten vom AVM an die Entsorgungsfirma weitergeleitet, die zur Terminvereinbarung mit Ihnen Kontakt aufnimmt.

Der längst mögliche Zeitraum von 5 Jahren wurde festgelegt, um zu verhindern, dass der Schlamm infolge der Absetz- und Abbauvorgänge in der Anlage nicht mehr pumpfähig ist und kostenaufwändig ausgehoben werden muss. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu wissen, dass die Berechnung der Frist mit der letzten Entleerung beginnt, auch wenn danach eine neue Anlage in Betrieb genommen wurde. Sofern bei Inbetriebnahme keine Abfuhr erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass der Schlamm aus der alten Anlage in die neue verbracht wurde.

Abflusslose Sammelgruben sind ebenfalls bei Bedarf zu entleeren, wobei der Eigentümer die Notwendigkeit einer Entleerung dem AVM rechtzeitig anzuzeigen hat. Als Betreiber einer abflusslosen Sammelgrube sollten Sie bei einer Entleerung auch an den Nachweis der Plausibilität zwischen Frisch- und Abwassermenge gegenüber dem AVM denken.

Wie hat eine ordnungsgemäße Entleerung zu erfolgen?

Zuerst einmal sei bemerkt, dass die jeweils beauftragte Firma über die erforderliche Sachkunde zur Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen verfügt und dieses jährlich durch die Vorlage von Zertifikaten über die Teilnahme an den von der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) durchgeführten Schulungen nachzuweisen hat.

Die Art der Entsorgung ist abhängig von der Bauart der vorhandenen Abwasseranlage. Geregelt ist sie durch die DIN 4261 sowie durch die bauaufsichtliche Zulassung.

Nach Änderung der DIN 4261 Teil 1 wird bei Kleinkläranlagen nicht mehr zwischen „Entleeren“ und „Entschlammern“ unterschieden. Auch die unterschiedlichen Befüllungsgrade von 50% bzw. 70% entfallen. Das Zurücklassen von sog. „Impfschlamm“ in der Vorklärung ist nicht mehr erforderlich.

Die Vorklärung wird vollständig entleert, wenn ein Schlamm Spiegel von 50% erreicht ist.

Vergessen Sie auch nicht, die Vorklärung Ihrer Anlage **nach der Entleerung wieder mit Wasser zu füllen**, um die biologische Funktionsfähigkeit der Anlage zu sichern (siehe auch DIN 4261 Teil 1).

Falls Sie sich nicht sicher sind, welche Behälter zu entleeren bzw. welche Menge an Schlamm zu entnehmen ist um eine ordnungsgemäße Funktion der Anlage sicherzustellen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Wartungsunternehmer in Verbindung.

Auch im Internet, z.B. auf der Homepage der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N. unter www.umweltaktion.de und auf der Homepage der Abwasserbörse dezentral unter www.abwasser-dezentral.de finden Sie hierzu nützliche Informationen. Ein kurz gefasstes Merkblatt, wie eine ordnungsgemäße Entleerung vorzunehmen ist, können Sie beim AVM anfordern oder auf der Homepage unter www.abwasserverband-matheide.de einsehen.

Erreichbarkeit der Anlage

Häufig stellt sich für den Fahrer des Saugwagens bei der Entsorgung der Anlage das Problem, dass diese entweder mit der mitgeführten Schlauchlänge von 45m nicht zu erreichen ist oder dass der Untergrund, den das Fahrzeug zu überqueren hat, nicht befahrbar ist (z.B. durch Nässe, Bewuchs o.ä.).

§ 14 Abs. 2 der ABS besagt für diesen Fall, dass die Abwasseranlagen so anzulegen sind, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug ungehindert angefahren und entleert werden können. Für den Eigentümer ist es auch wichtig zu wissen, dass vom AVM eine Geldbuße erhoben werden kann, wenn der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung, eine befahrbare Zuwegung einzurichten, nicht nachkommt.

Welche Firma darf meine Anlage entleeren?

Die Pflicht zur Beseitigung des in den Abwasseranlagen anfallenden Klärschlammes obliegt dem AVM, der sich dazu Dritter bedienen kann. Mit der Entsorgung der Anlagen im Gebiet des AVM wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung der Entsorgungsfachbetrieb Remondis Gifhorn beauftragt. Eine selbst organisierte Abfuhr durch eine andere Firma ist nicht zulässig.

Abwasserverband Matheide